



Amtsblatt für den Landkreis Börde

Nr. 75

Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Börde“

2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Gröningen zur Festlegung des Beitragssatzes für öffentliche Verkehrsanlagen
3. Zweckverband Technologiepark Ostfalen: Hinweisbekanntmachung zur Verbandsversammlung
4. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“

Auf Grund der § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 08.12.2016 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (nachstehend Unterhaltungsverbände genannt).
- (2) Die Verbandsgemeinde hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten zu entrichten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Verbandsgebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach dem Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann. Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband:

„Aller“	mind. 10 v.H.
„Großer Graben“	mind. 10 v.H.
„Ilse Holtemme“	mind. 10 v.H.
„Untere Bode“	mind. 10 v.H.

laut der jeweiligen Verbandssatzung.

§ 7 Beitragsätze

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwerungsbeiträge zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Für das Kalenderjahr 2015 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das

Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 7,83 €/ha
- „Großer Graben“ 11,25 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 8,21 €/ha
- „Untere Bode“ 10,16 €/ha

und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 0,00 €/ha
- „Großer Graben“ 17,89 €/ha
- „Ilse Holtemme“ 16,15 €/ha
- „Untere Bode“ 27,19 €/ha

§ 8 Umlagesatz

- (1) Zur Umlageberechnung sind getrennt nach den jeweiligen Unterhaltungsverbänden der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach § 3 und der Erschwerungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach § 3, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, im Verhältnis der Flächen zu ermitteln und zu verteilen.
- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunftsspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gröningen, 08.12.2016

Becker

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin



(Siegel)

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Bekanntmachung der Stadt Gröningen Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am 12.12.2016 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2016 aus den bis zum Stichtag 31.12.2016 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2016 für straßenbauliche Maßnahmen:

Beitragsfähiger Aufwand	26.574,89 €
davon	
Gemeindeanteil 53,27%	14.156,44 €
Anliegeranteil 46,73%	12.418,45 €

(= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: **394.556,13 m²**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
12.418,45 € : 394.556,13 m² = 0,03147 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2016 0,03147 €/m².

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 12.12.2016

Brunner

Brunner
Bürgermeisterin



Zweckverband Technologiepark Ostfalen

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ findet am Donnerstag, den 22. Dezember 2016, 09:00 Uhr, im Gebäude „Zentrum für Elektromobilität und Energieeffizienz (ZEE), Steinfeldstraße 2a, 39179 Barleben, Versammlungsraum Erdgeschoss statt.

Die vollständige Tagesordnung kann ab dem 13. Dezember 2016 im Internet unter www.tpo.de und in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes (IGZ-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, 2. Obergeschoss) als Aushang im Bekanntmachungskasten eingesehen werden.

Barleben, den 13.12.2016

Matus

Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de